



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

### mit Öffentlichem Anzeiger

### Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 01. November 2025

Nr. 44

#### Inhalt:

##### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

###### Bekanntmachungen

**623.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Martin Weber) S. 485; **624.** Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte S. 485; **625.** Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle S. 488; **626.** Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) S. 490; **627.** Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Polyester 1-Anlage) S. 498; **628.** Bekanntmachung Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen S. 499; **629.** Bekanntmachung Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 500;

**630.** Bekanntmachung Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg S. 500

##### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**631.** Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 501; **632.** Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) S. 501; **633.** Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 501; **634.** - **636.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 502; **637.** - **641.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 502 + 503; **642.** Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 503; **643.** + **644.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 503; **645.** Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 503

##### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 503

#### Hinweis

##### **für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **623. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Martin Weber)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.10.2025  
60.83.33-003/2025-003

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wird Herr Martin Weber für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 13 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Stadt Freudenberg mit den Ortsteilen Büschergrund, Hohenhain, Mausbach, Alte Heide und Plittershagen.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 485

#### **624. Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.10.2025  
31.04.02.02-001/2025-001

#### **Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

#### **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Dortmund und Schwerte bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des

Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) [oder der Kreisordnung für das Land Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646)], in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen:  
„Sparkassenzweckverband der Städte Dortmund und Schwerte“. Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

## **§ 2 Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab dem 01.06.2022 Träger der Sparkasse Dortmund, Zweckverbandssparkasse der Städte Dortmund und Schwerte - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - die mit Wirkung vom 01.06.2022 die Nachfolge der Sparkasse Dortmund antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Davon unberührt bleibt die bestehende Beteiligung der Stadt Dortmund an der DZ Bank AG.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und  
b) der Verbandsvorsteher.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| - Stadt Dortmund | neun Vertreter  |
| - Stadt Schwerte | drei Vertreter. |
- Die Vertreter der Stadt Schwerte verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der Stadt Dortmund verfügen über jeweils 5,73 Stimmen. Die Stimmabgabe kann von den Vertretern der Stadt Dortmund und den Vertretern der Stadt Schwerte jeweils nur einheitlich erfolgen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannten Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung

eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

## **§ 5 Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung sollten nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

## **§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 9

### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10

### Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## § 11

### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Ver-

bandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## § 12

### Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (4) Die Trägerschaft der Sparkasse ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt

## § 13

### Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis Stadt Dortmund 94,5 % und Stadt Schwerte 5,5 % zugeteilt. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

## § 14

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf - mit Ausnahme einer Veränderung im Mitgliederbestand gemäß § 15 dieser Satzung - eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Darüber hinaus sind die Zustimmungen der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

## § 15

### Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

Diese Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Eine Zustimmung der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder ist nicht erforderlich.

## § 16

### Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmungen der Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die sich hiernach ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### **§ 17 Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Dortmund und Schwerte, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

### **§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Satzung Sparkassenzweckverband der Städte Dortmund und Schwerte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzen Regelungen außer Kraft.

Im Auftrag  
(König) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.10.2025  
31.04.02.02-001/2025-001

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag  
(König) (LS)  
(1261) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 485

#### **625. Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.10.2025  
31.04.03.02-003/2025-001

#### **Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

### **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie die Gemeinden Herscheid und Schalksmühle bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) [oder der Kreisordnung für das Land Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646)], in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen:  
„Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“. Er hat seinen Sitz in Hagen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

### **§ 2 Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 31.08.2022 Träger der Sparkasse an Volme und Ruhr - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - , die mit Wirkung vom 31.08.2022 die Nachfolge der Sparkasse HagenHerdecke und der Sparkasse Lüdenscheid antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

### **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und  
b) der Verbandsvorsteher.

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 35 Vertretern der Verbandsmitglieder.  
Davon entsenden  
- die Stadt Hagen 19 Vertreter,  
- die Stadt Lüdenscheid 7 Vertreter,  
- die Stadt Herdecke 4 Vertreter,  
- die Stadt Halver 2 Vertreter,  
- die Gemeinde Schalksmühle 2 Vertreter und  
- die Gemeinde Herscheid 1 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von

diesem benannten Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtige Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

### **§ 5 Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsfähig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

### **S 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

### **S 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und

deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens sieben Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur Verbandsversammlung ergeht durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmen gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 9 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 10 Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Haushaltsjahr Deckung des Aufwandes**

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (4) Die Trägerschaft der Sparkasse ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

## **§ 13 Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis  

- Stadt Hagen	61,56 %,
- Stadt Lüdenscheid	20,35 %,
- Stadt Herdecke	9,04 %,
- Stadt Halver	4,05 %,
- Gemeinde Schalksmühle	3,54 %,
- Gemeinde Herscheid	1,46 %.

zugeteilt. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) mindestens zwei Dritteln der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

## **§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ver-

tretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich. (Vorschlag wurde angenommen)

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hierauf sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## **§ 17 Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Tageszeitungen

- Westfalenpost
- Lüdenscheider Nachrichten

soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

## **§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Im Auftrag  
(König) (LS)

### **Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.10.2025  
31.04.03.02-003/2025-001

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag  
(König) (LS)  
(1283) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 488

### **626. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.10.2025  
31.04.12.02-001

**Satzungsänderung  
vom 29.09.2025  
zur Satzung vom 28.05.2016  
des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,  
zuletzt geändert durch Satzungsänderung  
vom 16.02.2025**

### **Präambel**

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe verfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen

das Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden und mit dem öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) koordinierten Bedienung der Bevölkerung mit Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV) in seinem Zweckverbandsgebiet.

Der Zweckverband und seine Mitglieder werden sich jeweils bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Herstellung eines integrierten und aufeinander abgestimmten Nahverkehrs in der Region aktiv unterstützen und unter anderem dafür Sorge tragen, dass die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem jeweiligen Einfluss-/Zuständigkeitsbereich umgesetzt und unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen der weitere Ausbau des Verkehrssystems gefördert werden.

Der Zweckverband in seiner Funktion als SPPV-Aufgabenträger und die im Zweckverbandsgebiet belegenen ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 Satz 1 1. Fall ÖPNVG NRW bilden gemeinsam eine Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

## § 2

### Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (nachfolgend ZRL), der Zweckverband Mobilität Münsterland (nachfolgend ZVM), der Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (nachfolgend VVOWL), der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (nachfolgend ZWS) und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nachfolgend nph) bis einschließlich 31. Januar 2026 und ab dem 1. Februar 2026 die Kreise Paderborn und Höxter anstelle des nph.
- (2) Für den Fall, dass einer der in Absatz 1 genannten Mitgliedszweckverbände aufgelöst wird oder aus dem Zweckverband austritt, werden die Träger des jeweiligen Mitgliedszweckverbands mit der Auflösung oder dem Austritt Verbandsmitglieder (kommunale Verbandsmitglieder) des Zweckverbands (sog. Trägerwechsel). Die Sitz- und Stimmverhältnisse nach dieser Satzung bleiben vom Trägerwechsel unberührt.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Zweckverbandsgebiet belegen und zudem ÖSPV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 2. Fall ÖPNVG NRW oder auf Basis einer Übertragung von entsprechenden hoheitlichen Zuständigkeiten nach dem GkG NRW sind, können sich der Gruppe von Behörden mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung anschließen.

## § 3

### Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbands (Verbandsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm und Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf ergibt. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des

Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

## § 4

### Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband wurde die Aufgabe der „Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger (§ 3 ÖPNVG NRW) übertragen. In Anlehnung an § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW verfolgt er das Ziel eine angemessene Bedienung der Bevölkerung mit SPPV zu gewährleisten und bietet als Teil einer Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinsam mit den ÖSPV-Aufgabenträgern integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Artikel 2 lit. m) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an. Er hat gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 ÖPNVG NRW darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Land, seinen Mitgliedern sowie den übrigen ÖSPV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Zweckverband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.
- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPPV einen Nahverkehrsplan gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Zweckverband wirkt an der Festlegung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPPV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.
- (3) Der Zweckverband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des SPPV. Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPPV-Fahrzeuge sowie sonstige damit zusammenhängende Infrastruktur zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPPV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.
- (4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW.
- (5) Die Durchführung des Verkehrs im SPPV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ungeachtet des Satzes 1 ist der Zweckverband befugt, sich an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beteiligen sowie Direktvergaben an vom Zweckverband wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Eisenbahnverkehrsunternehmen zur

Durchführung des Verkehrs im SPNV vorzunehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber allen Eisenbahnverkehrsunternehmen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

- (6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.
- (7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer SPNV-Aufgabenträger berühren, eng mit diesen zusammen.
- (8) Der Zweckverband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, (Zweck-)Verbänden und Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. GO NRW sind zu beachten. Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß dem vorstehenden § 4 Absatz 3 Satz 2 errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.
- (9) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgabe eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

## § 5

### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbands und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedszweckverbände für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gewählt.

Im Falle eines Trägerwechsels (§ 2 Absatz 2 dieser Satzung) werden die Vertreter der neu hinzutretenden Verbandsmitglieder (kommunale Verbandsmitglieder) abweichend von Satz 1 durch den Kreistag bzw. Stadtrat des jeweiligen kommunalen Verbandsmitgliedes aus ihrer Mitte sowie aus dem Kreis der Dienstkräfte des jeweiligen kommunalen Verbandsmitgliedes gewählt bzw. bestellt (§ 15 Absatz 2 GkG NRW in der jeweils geltenden Fassung); sofern mindestens zwei Vertreter für ein kommunales Verbandsmitglied zu benennen sind, muss mindestens ein Hauptverwaltungsbeamter oder ein von diesem benannter leitender kommunaler Bediensteter der Verwaltung dazu zählen.

Für jeden Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Vertreters zu bestellen. Jeder gewählte bzw. bestellte Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl innerhalb von 6 Monaten nach dem Wahltag der

Stichwahl gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Beschluss des sie jeweils entsendenden/bestellenden (kommunalen) Verbandsmitglieds weiter aus.

- (3) Der Verbandsvorsteher und – soweit vorhanden – der Geschäftsführer des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Die Verbandsvorsteher und – soweit vorhanden – die Geschäftsführer der Mitgliedszweckverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

Kreisangehörige Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Gruppe von Behörden nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung beigetreten sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, nach einem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung mit einem Gaststatus an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einem entsandten Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Der ZRL entsendet 12 Vertreter, der ZVM 11 Vertreter, der VVOWL 10 Vertreter, der ZWS 6 Vertreter und der nph 6 Vertreter, ab dem 1. Februar 2026 entsendet anstelle des nph der Kreis Paderborn [...] und der Kreis Höxter [...] Vertreter.

Die Anzahl der insgesamt in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertretern bleibt im Falle eines Trägerwechsels nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung unverändert. Die neu hinzutretenden kommunalen Verbandsmitglieder entscheiden im Zusammenhang mit der Auflösung des Mitgliedszweckverbands einvernehmlich über die Verteilung der Anzahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreter auf Basis der bisher auf ihren jeweiligen Mitgliedszweckverband entfallenden Anzahl an Vertretern nach Satz 1. § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung ist dabei zu beachten. Die Entscheidung über die Verteilung ist dem Zweckverband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beschlussfassung über die Auflösung des Mitgliedszweckverbands durch den von dem Auflösungsbeschluss betroffenen Mitgliedszweckverband mitzuteilen.

Gelangen die neu hinzutretenden kommunalen Verbandsmitglieder bis zum Beschluss über die Auflösung des Mitgliedszweckverbands nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung nach Absatz 4 Satz 3, entsenden sie bis zur Erreichung einer einvernehmlichen Entscheidung jeweils zunächst diejenige Anzahl an Vertretern, die ihnen im Zeitpunkte des Beschlusses über die Auflösung des Mitgliedszweckverbands für die Entsendung von Vertretern des Mitgliedszweckverband in die Verbandsversammlung des Zweckverbands zugeordnet waren.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen bzw. Gruppen zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW bzw. § 56 Absatz 1 Satz 3 GO NRW gilt entsprechend. Das gesetzliche Weisungsrecht der die Mitglieder der Verbandsversammlung entsendenden Verbandsmitglieder sowie die Unterrichtungspflicht der entsandten Mitglieder nach § 113 Absatz 5 GO NRW gelten auch im Falle der Fraktions- bzw. Gruppenbildung uneingeschränkt vorrangig. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens

drei bzw. eine Gruppe aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion bzw. Gruppe gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode einen Fraktions- bzw. Gruppenstatus.

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).

### § 7

#### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung; Bildung von Ausschüssen**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers oder eines anderen Gremiums des Zweckverbands begründet ist. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder Entscheidungen an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten des Zweckverbands unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits erfordernisse:
  - a) Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
  - b) Auflösung des Zweckverbandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
  - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
  - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
  - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegen-

stand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),

- f) Verkehrsverträge: Start des Verfahrens und Definition des Vergabegegenstandes (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen). Wesentliche Veränderungen oder Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden).
- g) Festlegung des Förderkatalogs gemäß § 12 Absatz 5 ÖPNVG NRW (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)
- h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Absatz 4 ÖPNVG NRW (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
- i) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- j) Wahl bzw. Bestellung und Entlassung bzw. Abberufung des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen)
- k) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Stellvertreters (Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- l) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandssumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- m) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände und kommunale Verbandsmitglieder, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband um Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden),
- o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen ab einem Mitgliedsbeitrag von mehr als 15.000 Euro p.a. (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- p) Geschäftsordnungen der Geschäftsführung, Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und

- ihrer Ausschüsse sowie Entschädigungssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- q) Wahl und Abberufung der in die Organe und Gremien von Beteiligungsgesellschaften zu entsendende Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- r) Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe in den Organen und Gremien von Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- s) Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbands (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- t) Bildung eines Vergabeausschusses und weiterer Ausschüsse sowie eines Ältestenrates und Delegation von Entscheidungen an diese nach § 7 Absatz 6 dieser Satzung (Einstimmigkeit),
- u) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung (Einstimmigkeit)
- Entscheidungen der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Absatz 4 ÖPNVG NRW). Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsverbände und der kommunalen Mitgliedsverbände, in deren Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden, wobei die kommunalen Verbandsmitglieder, sich innerhalb des Kreises der vormaligen Mitglieder ihres jeweiligen Mitgliedsverbände auf Basis einer zwischen ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GKG NRW, die auch die Zusammenarbeit im Zweckverband zum Gegenstand hat, abstimmen und ihre Stimmen einheitlich abgeben werden.
- (3) Die entsandten Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe in Organen und Ausschüssen der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften des Zweckverbandes an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden (u.a. § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 26 Absatz 5 KrO NRW).
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere die Geschäftsführung der Verbandsversammlung, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung, die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten sowie – unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung zu regeln.
- (5) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss, der zuständig ist für die Durchführung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung. Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach Absatz 1 vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses.
- (6) Die Verbandsversammlung kann zusätzlich zu dem Vergabeausschuss nach Absatz 5 weitere Ausschüsse bilden sowie Entscheidungen an die Ausschüsse delegieren.

- (7) Auf die Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen werden die Grundsätze des Verhältniswahlrechts im Sinne von § 8 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend angewandt. Gleiches gilt für die Möglichkeit zu geheimen Wahlen nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung.
- (8) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 Landesbeamten gesetz NRW der beim Zweckverband beschäftigten Beamten.

## **§ 8 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 GO NRW gelten entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner zwei Stellvertreter bzw. beide Stellvertreter während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, ist der jeweilige Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit einem Fünftel der satzungsgemäßen Stimmen eine geheime Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie ein. Ihm obliegt die Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher.

Ladungsfristen, Form der Einberufung, Art und Weise der Geschäftsführung der Verbandsversammlung sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse (§ 8 GKG NRW i.V.m. § 47 Absatz 2 GO NRW, § 32 KrO NRW).

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

- (3) Zu der bzw. den Sitzung(en) der Verbandsversammlung nach Beginn einer neuen Wahlperiode lädt der bis dahin amtierende Vorsitzende der Verbandsversammlung bis zum Amtsantritt des neu bestellten Vorsitzenden der Verbandsversammlung ein (§ 15 Absatz 2 Satz 3 GKG NRW).

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend ist. Sie gilt entsprechend § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Bei

Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem GkG NRW oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (4) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (6) Ist im Falle dringender Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein (erster) Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (7) Wenn und solange nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes (oder einer anderen Rechtsgrundlage mit ähnlicher Zielsetzung) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

## **§ 10** **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt grundsätzlich aus der Mitte der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher der Mitgliedszweckverbände auf Vorschlag eines Verbandsmitglieds einen ehrenamtlichen Verbands-

vorsteher und vier Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind.

Sofern Trägerwechsel nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung vorgenommen wurden, erweitert sich der Kreis der als ehrenamtliche Verbandsvorsteher und der Stellvertreter in Frage kommenden Personen nach Satz 1 um die jeweils in die Verbandsversammlung entsandten Hauptverwaltungsbeamten bzw. die von diesen benannten leitenden kommunalen Bediensteten der Verwaltung der kommunalen Verbandsmitglieder.

Das Vorschlagsrecht nach Satz 1 und 2 steht den Verbandsmitgliedern in folgender zeitlicher Reihenfolge zu:

- Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe („ZRL“)
- Zweckverband Mobilität Münsterland („ZVM“)
- Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe („VVOWL“)
- Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter („nph“)
- Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd („ZWS“)

Steht das Vorschlagsrecht dem ZWS zu, liegt dieses in der darauffolgenden Kommunalwahlperiode sodann wieder beim ZRL, so dass die vorgenannte Reihenfolge erneut beginnt. Das Vorschlagsrecht erstreckt sich auch auf die zu wählenden Stellvertreter.

Sofern Trägerwechsel nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung vorgenommen wurden, steht das Vorschlagsrecht jeweils den kommunalen Verbandsmitgliedern des aufgelösten Mitgliedszweckverbands gemeinsam zu. Die kommunalen Träger des aufgelösten Mitgliedszweckverbands einigen sich auf die von ihnen vorzuschlagende Person für das Amt des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers bzw. des Stellvertreters.

Verzichtet ein Verbandsmitglied – bzw. im Falle eines Trägerwechsels nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung alle kommunalen Träger des jeweils aufgelösten Mitgliedszweckverbands gemeinsam – darauf, seinen eigenen Verbandsvorsteher bzw. einen seiner in die Verbandsversammlung entsandten Hauptverwaltungsbeamten oder den von diesem benannten leitenden kommunalen Bediensteten der Verwaltung vorzuschlagen und schlägt stattdessen die Wiederwahl des jeweils amtierenden Verbandsvorstehers vor, bleibt die zeitliche Reihenfolge des Vorschlagsrechts unverändert, so dass nach Ablauf der Wiederwahlperiode das Vorschlagsrecht dem nächsten Verbandsmitglied in der in Satz 2 vorgesehenen Reihenfolge zusteht.

- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt jeweils auch nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten/bestellten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten/bestellten Stellvertreter weiter aus.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet jeweils vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Verbandsvorstehers des ihn jeweils entsendenden Mitgliedszweckverbands. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Absatz 1 GO NRW bzw. § 44 Absatz 1 der KrO NRW oder eines sonstigen Grundes (z.B. Rücktritt), üben sie ihr Amt bis zum Amtsantritt

des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. der neu gewählten Stellvertreter weiter aus.

Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet jeweils zudem vorzeitig im Falle der Abberufung/Abwahl aus der Zweckverbandsversammlung durch den entsendenden Mitgliedszweckverband oder auch der Abberufung/Abwahl durch die Verbandsversammlung. In einem solchen Falle übt grundsätzlich der erste Stellvertreter (und soweit in jeweils absteigender Reihenfolge) das Amt des Verbandsvorstehers bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstehers aus.

- (4) Die Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers kann von der Verbandsversammlung in Abweichung von Absatz 1 beschlossen werden, wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. Als hauptamtlicher Verbandsvorsteher kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsvorstehers beträgt 5 bzw. 6 Jahre. Er ist in das Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, etwaig gebildeter Ausschüsse sowie des Ältestenrates teilzunehmen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 wird im Falle eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers anstelle von vier Stellvertretern nur ein Stellvertreter bestellt. Dieser Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der leitenden Angestellten des Zweckverbands gewählt, die die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Das in Absatz 1 enthaltene Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder für den Stellvertreter entfällt. § 8 Absatz 1 und § 7 Absatz. 7 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Grundlagen, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter bzw. seines Stellvertreters ergeben sich aus dem GkG NRW, dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbands nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Verbandssatzung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW i.V.m. § 10 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung sind. Der Verbandsvorsteher stellt eine einheitliche, einvernehmliche und effektive Leitung des Zweckverbandes sicher.
- (8) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbands sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
- (9) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen dem eh-

renamtlichen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.

Der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 64 Absatz 2 bis 4 GO NRW berechtigt.

- (10) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (11) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

## **§ 11 Dienstkräfte/Aufgabendurchführung**

Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Beschäftigte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Beschäftigten entscheidet im Rahmen des Stellenplans grundsätzlich der Verbandsvorsteher als Dienstvorgesetzter, sofern er diese Kompetenz nicht auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung im Sinne von § 10 Absatz 8 dieser Satzung übertragen hat. Näheres hierzu bestimmt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Zweckverband errichtet einen Beirat, der eine beratende Funktion für den Verbandsvorsteher sowie – soweit vorhanden – den Geschäftsführer ausübt. Im Rahmen dieser Funktion stellt der Beirat vorrangig die grundsätzliche Beratung in allen Angelegenheiten des Zweckverbands einschließlich des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Abstimmung von den Zweckverband betreffenden Themen der Verbandsmitglieder sicher. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Verbandsmitglied ist befugt, jeweils einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Bei den zu entsendenden Beiratsmitgliedern handelt es sich um die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände. Auch im Falle von Trägerwechseln nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung bleibt die Anzahl der Beiratsmitglieder unverändert; die für einen aufgelösten bzw. austretenden Mitgliedszweckverband neu hinzutretenden kommunalen Verbandsmitglieder entsenden gemeinsam einen Vertreter aus dem Kreis ihrer oder dem Geschäftsführer bzw. leitenden Angestellten einer von ihnen gemeinsam getragenen ÖPNV-Regie- bzw. Aufgabenträgergesellschaft.
- (2) Der Verbandsvorsteher des NWL ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragenen Amt grundsätzlich persönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes entsandte Beiratsmitglied jeweils durch den stellvertretenden Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands oder – nach einem Trägerwechsel gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung – durch seinen Stellvertreter im Hauptamt vertreten lassen.
- (4) Der Beirat tagt mindestens 4 mal pro Geschäftsjahr. Die Sitzungstermine des Beirates werden für das je-

weilige Kalenderjahr mit Kenntnis von den Sitzungsterminen der Verbandsversammlung in Anlehnung an den Sitzungsturnus der Verbandsversammlung terminiert. Die Ladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt durch den hauptamtlichen Verbandsvorsteher bzw. durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes. Über Informationen, welche die Beiratsmitglieder in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder erlangen, haben sie Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen (d.h. nicht erfasst) ist die Nutzung erlangter Informationen im Rahmen der Tätigkeit des jeweiligen Beiratsmitglieds als Geschäftsführer des jeweiligen Mitgliedszweckverbands bzw. als leitender kommunaler Bediensteter und seiner Funktion als gemeinsamer Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder im Beirat des Zweckverbands.

### **§ 13 Finanzierung**

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet die Finanzierung des SPNV sowie seiner eigenen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus den ihm von Seiten des Bundes und des Land zur Verfügung gestellten Zuwendungen und öffentlichen Fördermitteln (insb. § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW), den im SPNV erzielten bzw. den den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden und auf Basis der Verkehrsverträgen dem Zweckverband zuzuordnenden Einnahmen und Einnahmensurrogaten sowie eigenen Mitteln des Zweckverbands (Finanzierungsumlagen).
- (2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet entfallenden Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes und des Bundes, die dem Zweckverband entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung gewährt werden und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbands entfallenden Einnahmen und Einnahmensurrogate der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebots sowie der eigenen Aufwendungen ausreichen.

Reichen die vorstehenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel sowie die Einnahmen und Einnahmensurrogate nicht aus, um das bestellte SPNV-Leistungsangebot und die eigenen Ausgaben zu finanzieren, kann der Zweckverband nach Maßgabe des Wirtschaftsplans eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG NRW erheben.

- (3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Absatz 1 ÖPNVG NRW eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeindeverbände und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

### **§ 14 Verbandsumlage**

- (1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Fi-

nanzbedarfs ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage auf der Grundlage von § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltplan zu bemessen sind.

- (2) Die Umlage wird durch eine verursachergerechte Verteilung der nicht gedeckten Aufwendungen auf der Basis der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder jeweils belegenen Zugkilometer p.a. festgelegt.

### **§ 15 Prüfung des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgeellschaft, regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Zweckverbandsmitgliedern zu.

### **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann ihnen anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes eine Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG NRW und der Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt werden.
- Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG NRW und der Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für den hauptamtlich bestellten Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter gemäß § 10 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

### **§ 17 Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung und das GkG NRW keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung

### **§ 18 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

unter <https://www.nwl-info.de/>. Gleichermaßen gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

Auf die erfolgte Bereitstellung wird unter Angabe der Internetadresse im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg nachrichtlich hingewiesen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 19

#### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögens hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

### § 20

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (3) Den der Auflösung widersprechenden Verbandsmitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

### § 21

#### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Vorgaben des § 18 dieser Satzung in Kraft. Durch Inkrafttreten dieser Fassung der Verbandssatzung werden sämtliche vorherigen Verbandssatzungen außer Kraft gesetzt.

Im Auftrag  
(König) (LS)

#### **Genehmigung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.10.2025  
31.04.12.02-001

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01. 10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag  
(König) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.10.2025  
31.04.12.02-001

Vorstehende Satzungsänderung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag  
(König) (LS)

(3915) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 490

#### **627. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Str. 92, 58453 Witten, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Polyester 1-Anlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.11.2025  
900-0897639-0304/IBA-0006

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 23.05.2025, eingegangen am 01.09.2025, die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Polyester 1-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395, 287 und 415 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

- in BE 04 den Austausch des Wärmetauschers W-42082 mit den in der Apparateliste aufgelisteten, zulässigen Drücken und Temperaturen sowie die Ausstattung des Lösebehälters B-43010 mit insgesamt drei PLT-Schutzeinrichtungen, die das Überfüllen des Behälters sichert und Temperatur sowie Druck im Behälter überwacht,
- in der BE 01 die Errichtung und den Betrieb einer automatisierten Spülvorrichtung mit Vorlagebehälter zur Spülung der Vakuumpumpe V-63455 mit ca. 1,0 Liter Dibasicester (DBE),
- in der BE 05 den Austausch des Behälters B-25533 (Bunker 7) durch einen nun 6,0 m<sup>3</sup>-Behälter zur Zwischenpufferung des aus dem Lufttrockner T-55700 kommenden Festharzes (Granulatform). Damit einhergehend erfolgt die Installation eines Wechselbogens zum alternativen L-Weg zu dem Behälter B-54603 über den das - bei Ausfall der Trockner T-54035

oder T-054700 - im T-55700 getrocknete Granulat der Konfektionierung zugeführt wird.

Der neue Behälter B-25533 wird an die mit vorgesetzten Staubfiltern (F-25559) versehene E-Quelle 304-492 angeschlossen,

- in der BE 05 die Installation einer Rohrleitung mit Anschluss unterhalb der dem „Mischbunker 1“ B-35060.1 zugeordneten Zellradschleuse H-55600 an den Zyklon F-35032 (E-Quelle: 304-490) sowie die Neuzuordnung des o. g. Bunkers an den Zyklon F-25560 (E-Quelle: 304-532) zur Fassung der in dem B-35060.1 zu mischenden bzw. zu homogenisierenden Granulate entstehenden Staubemissionen,
  - in der BE 05 den Austausch der Pumpe P-52085 durch eine Zahnradpumpe mit doppeltwirkender Gleitringdichtung mit Nutzung des nun auf der Saugseite befindlichen Filters F-52035.
- In diesem Zuge wird der Filter F-52090 auf der Druckseite dieser demontiert,
- in der BE 08 den Tausch des stofflichen Inhalts der Silos B-62115 (Volumen: 157 m<sup>3</sup>) und B-70010 (Volumen: 150 m<sup>3</sup>) auf nun Isophthalsäure (IPS) und Terephthalsäure (TPS). Durch Einbauten im Silo B-62115 wird die bei der Kegelbildung auftretende statische Entladung an der Wandung herabgesetzt, sodass sich der Tausch auf die geringere Mindestzündenergie, die IPS gegenüber TPS aufweist, zurückführen lässt. Des Weiteren werden die beiden Druckluftpufferbehälter B-62118 und B-70013 demontiert, da diese für den Betrieb der BE 08 nicht erforderlich sind.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzbauten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Lange-Vidaurre

(346)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 498

## 628. Bekanntmachung

### Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.10.2025  
54.50.30-109/2025-001

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen vom 12.07.2025 (Az.: 54.50.30-109/2025-001) wird wie folgt geändert:

#### Allgemeinverfügung:

- Ziffer 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
  - Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2025.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 12.07.2025 vollumfänglich bestehen.

- Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### Begründung:

##### Zu I:

Die Niederschläge der vergangenen Tage und Wochen haben das Abflusssgeschehen in der Ruhr nicht maßgeblich positiv verändert. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist weiterhin nicht flächendeckend gewährleistet und die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird, besteht fort. Da die in meiner Verfügung vom 12.07.2025 geschilderte Situation fortbesteht, ist die Untersagung von Wasserentnahmen auch für die Zeit über den 31.10.2025 hinaus erforderlich.

Die Verfügung wird anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2025 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall anhaltender erhöhter Niederschläge, ist eine ausgewogenere, der Jahreszeit annähernd entsprechende, Wasserführung in der Lenne zu erwarten.

Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2025 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

##### Zu II:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme über den 31.10.2025 hinaus fortlaufend zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen Interessen angemessen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Arnsberg, 24.10.2025

Bezirksregierung Arnsberg  
Der Regierungspräsident  
- obere Wasserbehörde -

Im Auftrag  
gez. Hübner  
(350) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 499

**629. Bekanntmachung  
Änderung der Allgemeinverfügung zur  
Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne  
(Gewässerkennzahl 2766)  
im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.10.2025  
54.50.30-109/2025-001

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) vom 12.07.2025 (Az.: 54.50.30-109/2025-001) wird wie folgt geändert:

**Allgemeinverfügung:**

- I. Ziffer 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
  3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.  
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2025.  
Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 12.07.2025 vollumfänglich bestehen.
- II. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung:**

**Zu I:**

Die Niederschläge der vergangenen Tage und Wochen haben das Abflusssgeschehen in der Lenne nicht maßgeblich positiv verändert. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist weiterhin nicht flächendeckend gewährleistet und die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird, besteht fort. Da die in meiner Verfügung vom 12.07.2025 geschilderte Situation fortbesteht, ist die Untersagung von Wasserentnahmen auch für die Zeit über den 31.10.2025 hinaus erforderlich.

Die Verfügung wird anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2025 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall anhaltender erhöhter Niederschläge, ist eine ausgeglichene, der Jahreszeit annähernd entsprechende, Wasserführung in der Lenne zu erwarten. Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2025 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

**Zu II:**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach

der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme über den 31.10.2025 hinaus fortlaufend zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Arnsberg, 24.10.2025

Bezirksregierung Arnsberg  
Der Regierungspräsident  
- obere Wasserbehörde -

Im Auftrag  
gez. Hübner  
(340) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 500

**630. Bekanntmachung  
Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung  
von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässer-  
kennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze  
im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.10.2025  
54.50.30-109/2025-001

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg vom 12.07.2025 (Az.: 54.50.30-109/2025-001) wird wie folgt geändert:

**Allgemeinverfügung:**

- I. Ziffer 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
  3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.  
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2025.  
Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 12.07.2025 vollumfänglich bestehen.
- II. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung:**

**Zu I:**

Die Niederschläge der vergangenen Tage und Wochen haben das Abflusssgeschehen in der Sieg nicht maßgeblich positiv verändert. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist weiterhin nicht flächendeckend gewährleistet und die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird, besteht fort.

Da die in meiner Verfügung vom 12.07.2025 geschilderte Situation fortbesteht, ist die Untersagung von Wasserentnahmen auch für die Zeit über den 31.10.2025 hinaus erforderlich.

Die Verfügung wird anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2025 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall anhaltender erhöhter Niederschläge, ist eine ausgeglichenere, der Jahreszeit annähernd entsprechende, Wasserführung in der Lenne zu erwarten.

Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30. November 2025 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

## **Zu II:**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme über den 31.10.2025 hinaus fortlaufend zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Arnsberg, 24.10.2025

Bezirksregierung Arnsberg  
Der Regierungspräsident  
- obere Wasserbehörde -

Im Auftrag  
gez. Hübner

(340) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 500



## **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **631. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Kreis Unna Unna, 13.10.2025  
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 2350 des Beschäftigten Herrn Jens Wetzstein, tätig im Fachbereich Bevölkerungsschutz des Kreises Unna, Florianstraße 5, 59423 Unna, ausge-

stellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez. Dajana Wiggeshoff  
(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 501

### **632. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**

Der Landrat als Unna, 17.10.2025  
Kreispolizeibehörde Unna

Herr  
Hasan Saka  
letzte bekannte Anschrift:  
Ostermauer 33a, 59174 Kamen

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Unna vom 17.10.2025, Aktenzeichen ZA 13-57.06.52-54/25, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Das Schriftstück wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Dienstzeiten abgeholt oder eingesehen werden bei der:  
Kreispolizeibehörde Unna  
Direktion Zentrale Aufgaben  
Waffenbehörde  
Obere Husemannstraße 14  
59423 Unna.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Stevens  
(133) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 501

### **633. Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest**

Zweckverband Studieninstitut Soest, 21.10.2025  
für kommunale Verwaltung  
Hellweg-Sauerland, Soest

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 20. Oktober 2025 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter [www.studieninstitut-soest.de](http://www.studieninstitut-soest.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 28. Oktober 2026, 16:00 Uhr.

Im Auftrag  
gez. Peitz  
(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 501

#### **634. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE87 4305 0001 0302 1681 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE87 4305 0001 0302 1681 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.02.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 87/25

Bochum, 16.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 502

#### **635. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE05 4305 0001 0346 0940 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE05 4305 0001 0346 0940 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.02.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 88/25

Bochum, 16.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 502

#### **636. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE39 4305 0001 0322 0387 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE39 4305 0001 0322 0387 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.02.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 89/25

Bochum, 16.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 502

#### **637. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 26.06.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE38 4305 0001 0408 6554 62 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE38 4305 0001 0408 6554 62 wird für kraftlos erklärt.

E 47/25

Bochum, 13.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 502

#### **638. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 26.06.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE02 4305 0001 0331 1632 95 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE02 4305 0001 0331 1632 95 wird für kraftlos erklärt.

A 48/25

Bochum, 13.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 502

#### **639. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 03.07.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE63 4305 0001 0310 1099 96 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE63 4305 0001 0310 1099 96 wird für kraftlos erklärt.

Y 50/25

Bochum, 20.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 502

#### **640. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 03.07.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0319 1475 18 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch DE72 4305 0001 0319 1475 18 wird für kraftlos erklärt.

S 51/25

Bochum, 20.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 502

#### **641. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 03.07.2025 aufgebo-tenen, Sparkassenbücher Nrn. DE60 4305 0001 0319 1474 43, DE75 4305 0001 0403 6273 83 und DE22 4305 0001 0403 6149 51 sind bis zum Ablauf der Auf-gebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE60 4305 0001 0319 1474 43, DE75 4305 0001 0403 6273 83 und DE22 4305 0001 0403 6149 51 werden für kraftlos erklärt.

S 52/25

Bochum, 20.10.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 503

#### **642. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-senbuch Nr. 30957179 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 15.10.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 503

#### **643. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301597738 ausgestellt von der Sparkasse Hattin-gen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.10.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 503

#### **644. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430094235 ausgestellt von der Sparkasse Hattin-gen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.10.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 503

#### **645. Aufgebot der Sparkasse Siegen**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. 370345621 hat das Aufgebot beantragt. Der Vorstand hat dem An-trag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 21.01.2026 ge-gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rech-te geltend zu machen und das Sparkassenbuch vorzu-

legen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch nach Ablauf der Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Siegen, 22.10.2025

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 503

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Christlicher Verein Gemeinwohl e. V.“, Eisenhutstraße 7, 57080 Siegen, eingetragen beim Amts-gericht Siegen unter VR 633, ist aufgelöst. Die Gläubi-ger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Karl-Horst Nikesch, Brookweg 36, 24568 Kaltenkirchen  
Joachim Morize, Friedhofsweg 2, 57548 Kirchen

(40)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderverein der kath. KiTa St. Angela Bo-chum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 5308, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidato-rinnen anzumelden:

Marlene Kissel-Lux, Waldesrand 53, 44879 Bochum  
Veronika Sieling, Welperstr. 3d, 44879 Bochum  
Anja Janik, Lewackerstr. 98, 44879 Bochum  
Marina Sablic, Hasenwinkler Str 67, 44879 Bochum

(50)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Vereinigung der Lohnsteuerzahler e. V. - Lohnsteuerhilfverein -“, Wittener Straße 78, 44789 Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 1255, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins wer-den gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden:

Frau Janina Liowski, Rüsingstraße 71, 44894 Bochum

(40)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Freifunk Bochum e. V.“, Auf der Prinz 2, 44791 Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4724, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidato-rienen anzumelden:

André Kasper, Wichernstr. 14, 45665 Recklinghausen  
Janko Schneider, Auf der Prinz 2, 44791 Bochum

(35)



## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)  
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.**  
**Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.**